

**Inhaltsangabe**

68. Bekanntmachung über die Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim S. 140
69. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen S. 141
70. RSAG Pressemitteilung betr. Zwischenbericht zur telefonischen Sperrmüllanmeldung S. 144

---

**Herausgeber:**

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter [www.stadtverwaltung-bornheim.de](http://www.stadtverwaltung-bornheim.de) abgerufen werden.

68. Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim

**BEKANNTMACHUNG**

In den nachstehend aufgeführten Straßen ist die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt worden:

Ortschaft	Straße	Entwässerungssystem	betriebsfertig seit
Widdig	Kölner Landstraße (von Frankenweg Nr. 2 bis Kölner Landstr. 7) (von Kölner Landstr. 19 bis Kölner Landstr. 66)	modifiziertes Mischsystem	25.06.2002
Widdig	Salierweg	modifiziertes Mischsystem	25.06.2002

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 18.12.1981 in der zur Zeit geltenden Fassung ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser anfällt.

Gemäß § 5 Abs. 8 der Entwässerungssatzung sind die bebauten Grundstücke binnen drei Monaten anzuschließen. Die Grundstückskläreinrichtungen sind aufzuheben.

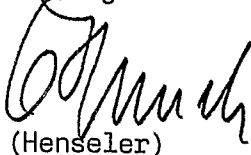
Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der Genehmigung der Stadt bzw. des Abwasserwerkes. Der Werkleiter bittet die Eigentümer der bebauten Grundstücke, die Herstellung eines Kanalanschlusses unmittelbar bei der Betriebsführerin des Abwasserwerkes, der Regionalgas Euskirchen, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen, ☎ (02251) 708-132 oder -224, schriftlich zu beantragen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bornheim, den 25.07.2002  
Stadt Bornheim  
Der Bürgermeister

  
(Henseler)

Stadt Bornheim  
Rhein-Sieg-Kreis  
Bundestagswahlkreis 99

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Deutschen Bundestag  
am 22. September 2002

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Bornheim wird in der Zeit vom 02. bis 06. September 2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten -

von Montag, den 02.09.2002 bis Mittwoch, den 04.09.2002:  
jeweils von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
am Donnerstag, den 05.09.2002:  
von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr,  
Freitag, den 06.09.2002:  
von 08:30 bis 12:30,

im Rathaus der Stadt Bornheim, Rathausstr.2, Zimmer 360, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 06. September 2002 bis 12:30 Uhr, bei der Stadt Bornheim, Wahlbüro, Zimmer 360, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim, Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01. September 2002 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name)

**99 - Rhein-Sieg-Kreis II**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung ab dem 19.08.2002 in einen anderen Wahlbezirk
  - innerhalb der Gemeinde
  - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung im Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2002) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2002) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2002, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

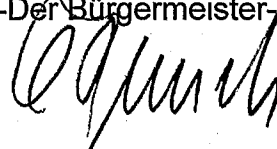
Bei der Briefwahl muß der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde auf die Ergänzung der weiblichen Formulierungen verzichtet.)

Bornheim, den 19.08.2002

Stadt Bornheim  
-Der Bürgermeister-





# Presse-Service

Aktuelles aus der Abfallwirtschaft

---

## Amts- und Mitteilungsblätter der Städte und Gemeinden

Pressemitteilung

Siegburg, 19.8.2002

### **Zwischenbericht zur telefonischen Sperrmüllanmeldung: An Spitzentagen werden bis zu 800 Aufträge bearbeitet**

Als im April 1997 in Troisdorf der Startschuss für das Pilotprojekt der telefonischen Anmeldung des Sperrmülls fiel, wurden bei der RSAG pro Tag 30 bis 40 Anmeldungen bearbeitet. Fünfeinhalb Jahre später hat sich die Zahl der Entsorgungsaufträge für alte Tische, Stühle, Schränke, Sofas, Matratzen und anderes mehr als verzehnfacht. Dieser sprunghafte Anstieg hat natürlich seinen Grund: Seit Beginn dieses Jahres gilt die telefonische Anmeldung für alle 19 Städte und Gemeinden im Kreis. Bis es soweit war, wurde in den Jahren 1999 und 2000 dieses Verfahren auf weitere Kreiskommunen links und rechts des Rheins ausgedehnt. Eine Auswertung der Erfahrungen und Ergebnisse fiel durchweg positiv aus, und so gab der Kreistag Ende 2001 auf Vorschlag der RSAG und des Abfallwirtschaftsausschusses des Kreises grünes Licht für eine flächendeckende Einführung der telefonischen Sperrmüllanmeldung.

Mittlerweile werden die Telefone unter der zentralen Rufnummer **0 22 41 – 306 444** von acht geschulten RSAG-Mitarbeitern nach dem Vorbild von Call-Center-Einrichtungen bedient, um die Aufträge der Kunden zügig bearbeiten zu können. Der Anrufer erhält sofort seinen Sperrmülltermin, oder, wenn ihm der nicht passen sollte, einen Alternativvorschlag. An Spitzentagen, und diese sind fast immer montags, werden bis zu 800 telefonische Aufträge bearbeitet, wobei die Zahl der registrierten Anrufe zum Wochenanfang schon mal bis zu 2800 gehen kann. Die Annahme aller eingehenden Anrufe wäre aber nur über zusätzliches Personal zu kompensieren, ist aber auch nicht nötig. Denn um die Chance des Anrufers zu erhöhen, gleich beim ersten Mal einen Ansprechpartner zu erreichen, empfiehlt die RSAG, mit der Anmeldung auf andere Wochentage auszuweichen. So zeigt sich, dass im weiteren Verlauf der Woche die Zahl der Anrufe erheblich zurückgeht und im Verhältnis zu den auflaufenden Telefonaten fast alle Kunden direkt bedient werden können.

Die Vorteile der telefonischen Anmeldung liegen auf der Hand und werden auch durch die Praxis bestätigt. Die Sperrgutabfuhr durch die eigens dafür geschulten Müllwerker erfolgt weitgehend zeitnah, der Kunde muss im Schnitt drei Wochen bis zur Abholung warten. Früher kamen die Müllwerker alle drei Monate zu dem im Abfallkalender festgelegten Terminen. Da Termine nur bei Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des Anrufers vergeben werden, ist auch eine bessere Zuordnung der Abfälle vor Ort möglich. Auch wird der Kunde durch den telefonischen Kontakt bei Fragen zu seinem Sperrgut persönlich beraten. Dies führte zu einem Rückgang solcher Abfälle, die gar nicht zum Sperrmüll gehören und bei der Abfuhr liegen bleiben.